



European Federation of Psychologists' Associations EFPA

Ethischer Meta-Code ¹

Präambel

Psychologen² entwickeln eine gültige und zuverlässige, auf Forschung abgestützte Wissensbasis. Sie wenden dieses Wissen auf psychologische Prozesse und menschliches Verhalten in einer Vielfalt von Kontexten an. Dabei sind sie in vielen Rollen berufstätig, z.B. in Bereichen der Forschung, Bildung, Begutachtung, Therapie, Beratung und als Sachverständige.

Sie bemühen sich darum, die Öffentlichkeit bei der Entwicklung fundierter Beurteilungen und Entscheidungen in Bezug auf menschliches Verhalten zu unterstützen, und streben danach ihr besonderes Wissen zur Verbesserung der Lebensbedingungen Einzelner und der Gesellschaft einzusetzen.

Die Europäische Vereinigung der Psychologenverbände EFPA ist dafür verantwortlich, sicher zu stellen, dass die ethischen Richtlinien der Mitgliedsorganisationen mit den folgenden Grundprinzipien übereinstimmen. Deren Zielsetzung besteht darin, eine allgemeine Philosophie und Leitlinien für alle Situationen der Berufsausübung von Psychologen bereit zu stellen.

Nationale Verbände sollen von ihren Mitgliedern die Entwicklung eines bewussten Umgangs mit ethischen Fragestellungen fördern und Angebote zur Einübung entsprechender Fähigkeiten fördern. Nationale Verbände sollen ihren Mitgliedern bei ethischen Fragestellungen Beratung und Unterstützung anbieten.

Die EFPA stellt ihren Mitgliedsorganisationen die folgenden Leitlinien zur inhaltlichen Gestaltung ihrer ethischen Richtlinien bereit. Die Ethischen Richtlinien einer Mitgliedsorganisation sollen alle Aspekte der Berufsausübung ihrer Mitglieder abdecken. Die Leitlinien zum Inhalt der Ethischen Richtlinien von Mitgliedsorganisationen sind in Verbindung mit den Ethischen Prinzipien zu verstehen.

Die ethischen Richtlinien der Mitgliedsorganisationen sollen auf den nachfolgenden ethischen Prinzipien basieren und in keinem Fall in Konflikt zu ihnen stehen.

Nationale Verbände sollen über Verfahren zur Untersuchung und Beurteilung von Beschwerden gegen ihre Mitglieder verfügen. Sie sollen unter Berücksichtigung der Art und des Schweregrads der Beschwerde die erforderlichen Schritte unternehmen wie Mediation, geeignete Maßnahmen oder Sanktionen.

¹ Englische Originalfassung des EFPA Meta-Code: www.efpa.eu/ethics.php
Übersetzung von Fredi Lang, BDP, und Jürg Forster, FSP.

² Im Interesse der besseren Leserlichkeit wird in der deutschen Übersetzung des Meta-Code jeweils bei Berufs- und Personenbezeichnungen lediglich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind beide Geschlechter gemeint. (Anm. der Übersetzer)

Ethische Prinzipien

2.1 Achtung vor den Rechten und der Würde des Menschen

Psychologen respektieren und fördern die Grundrechte, die Würde und den Wert aller Menschen. Sie respektieren das Recht auf Privatsphäre, Vertraulichkeit, auf Selbstbestimmung und Autonomie in Übereinstimmung mit ihren weiteren beruflichen Verpflichtungen und dem Gesetz.

2.2 Kompetenz

Psychologen streben danach, einen hohen Kompetenzstandard in ihrer Arbeit sicherzustellen und zu erhalten. Sie wissen um die Grenzen ihrer spezifischen Kompetenzen und ihrer Fachkenntnis. Sie bieten nur solche Dienstleistungen an und verwenden nur diejenigen Methoden, für die sie durch Ausbildung, Fortbildung oder Erfahrung qualifiziert sind.

2.3 Verantwortung

Psychologen sind sich ihrer professionellen und wissenschaftlichen Verantwortung gegenüber ihren Klienten, gegenüber der Gemeinschaft und der Gesellschaft, in der sie arbeiten und leben, bewusst. Psychologen vermeiden es Schaden zuzufügen. Sie sind für ihr Handeln verantwortlich und stellen soweit möglich sicher, dass ihre Dienstleistungen nicht missbraucht werden.

2.4 Integrität

Psychologen setzen sich für die Förderung der Integrität in Wissenschaft, Lehre und Praxis der Psychologie ein. Sie verhalten sich bei diesen Tätigkeiten ehrlich, fair und respektvoll gegenüber Anderen. Sie streben gegenüber den Betroffenen eine Klärung ihrer Berufsrollen an und handeln in Übereinstimmung mit diesen Rollen.

Inhalt der Ethischen Richtlinien von Mitgliedsorganisationen

Im folgenden Meta-Code bezieht sich der Begriff ‚Klient‘ auf jegliche Person, auf Patienten, auf Personen, zu denen eine gegenseitige Abhängigkeit besteht, oder auf Organisationen, mit denen Psychologen berufliche Beziehungen haben, einschließlich indirekter Beziehungen.

Ethische Richtlinien für die Berufsausübung von Psychologen müssen folgende Aspekte berücksichtigen:

- Das berufliche Verhalten von Psychologen ist im Rahmen einer professionellen Rolle zu betrachten, die durch die berufliche Beziehung gekennzeichnet ist.
- Ungleichgewichte in Wissen und Macht beeinflussen immer die professionellen Beziehungen von Psychologen zu Klienten und Kollegen.
- Je größer das Ungleichgewicht in einer professionellen Beziehung und je stärker die Abhängigkeit der Klienten ist, desto schwerer wiegt die Verantwortung des Psychologen.
- Die Verantwortlichkeiten von Psychologen sind auf dem Hintergrund des Stadiums zu betrachten, in dem sich die professionelle Beziehung befindet.

Wechselseitige Beziehung der 4 Prinzipien

Es ist zu beachten, dass die vier zentralen ethischen Prinzipien und ihre Anwendungen immer in einer engen wechselseitigen Beziehung zueinander stehen.

Daher ist es für Psychologen, die eine ethische Fragestellung klären oder ein Dilemma auflösen wollen, erforderlich vertiefte Überlegungen anzustellen, oft auch mit Klienten und Kollegen darüber zu sprechen und dabei die verschiedenen ethischen Prinzipien abzuwägen. Entscheidungen zu treffen und zu handeln ist auch dann notwendig, wenn ungelöste gegensätzliche Aspekte noch weiter bestehen.

3.1 Achtung vor den Rechten und der Würde des Menschen

3.1.1 Allgemeiner Respekt

- i. Anerkennung und Respekt bezüglich Wissen, Einsicht, Erfahrung und Fachkenntnissen von Klienten, Drittpersonen, Kollegen, Lernenden und der allgemeinen Öffentlichkeit.
- ii. Anerkennung der individuellen, kulturellen und rollenspezifischen Unterschiede sowie der Verschiedenheit von Menschen aufgrund von Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Volkszugehörigkeit, nationaler Herkunft, Alter, Religion, Sprache und sozioökonomischer Schicht.
- iii. Vermeidung von Vorgehensweisen, die auf Befangenheit beruhen und zu ungerechter Diskriminierung führen können.

3.1.2 Privatsphäre und Vertraulichkeit

- i. Beschaffung und Weitergabe von Informationen sind nur soweit zulässig, wie es der professionelle Zweck erfordert.
- ii. Gewährleistung der Vertraulichkeit bei der Ablage und Bearbeitung von Informationen und jeglicher Aufzeichnungen, einschließlich der Anwendung besonderer Sorgfalt bei erforderlicher Anonymisierung von Daten. Beschränkung des Zugangs zu Berichten und Aufzeichnungen auf Personen, die einen legitimen Informationsanspruch haben.
- iii. Verpflichtung sicher zu stellen, dass Klienten und andere, mit denen eine professionelle Beziehung besteht, die gesetzlichen Einschränkungen bezüglich der Wahrung der Vertraulichkeit kennen.
- iv. Verpflichtung, bei gesetzlicher Informationspflicht nur die erforderlichen Angaben weiterzugeben und sonst die Vertraulichkeit zu wahren.
- v. Anerkennung des Spannungsverhältnisses, das zwischen der Wahrung der Vertraulichkeit und dem Schutz eines Klienten oder anderer betroffener Personen entstehen kann.
- vi. Anerkennung der Rechte von Klienten auf Einsicht in Aufzeichnungen und Berichte über sie selbst und auf die dabei erforderliche Unterstützung und Beratung, um dadurch angemessene und umfassende Informationen zu liefern und ihren Interessen zu dienen. Das Recht auf angemessene Information ist auf Personen auszudehnen, zu denen eine andere berufliche Beziehung besteht, z.B. auf Probanden in der Forschung.
- vii. Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Verfassen von Berichten in einer Weise, dass Klienten Akteneinsicht nehmen können und die Vertraulichkeit von Informationen über Drittpersonen dabei gewahrt bleibt.

3.1.3 Informiertes Einverständnis und Freiheit der Zustimmung

- i. Aufklärung und fortlaufende Besprechung des professionellen Vorgehens, der Verfahren und der wahrscheinlichen Auswirkungen des psychologischen Handelns, um sicher zu stellen, dass ein Klient sein informiertes Einverständnis vor und während der psychologischen Intervention erteilen kann.

- ii. Aufklärung der Klienten über Vorgehensweisen bei der Aktenführung und der Berichterstattung
- iii. Beachtung der Tatsache, dass es mehr als einen Klienten geben kann und dass Klienten erster und zweiter Ordnung verschiedene professionelle Beziehungen zum Psychologen haben können, der folglich eine Bandbreite von Verantwortlichkeiten hat.

3.1.4 Selbstbestimmung

- i. Maximierung der Autonomie und Selbstbestimmung des Klienten; dies schließt das grundsätzliche Recht ein, eine berufliche Beziehung zu einem Psychologen zu beginnen und sie zu beenden. Dabei ist es nötig, das Verhältnis zwischen Autonomie und Abhängigkeit im Kontext gemeinsamer Vorhaben zu berücksichtigen.
- ii. Berücksichtigung der Grenzen der Selbstbestimmung unter Beachtung von Faktoren wie dem Entwicklungsalter des Klienten, seinem psychischen Gesundheitszustand und Beschränkungen durch Rechtsnormen.

3.2 Kompetenz

3.2.1 Ethisches Bewusstsein

Verpflichtung, sich ein gutes Wissen anzueignen über Ethik, insbesondere über die Ethischen Richtlinien, sowie über die Umsetzung ethischer Anliegen im beruflichen Alltag.

3.2.2 Grenzen der Kompetenz

Verpflichtung zur Berufsausübung innerhalb der Grenzen der Kompetenzen, die im Rahmen von Ausbildung, Fortbildung und Berufserfahrung erworben wurden.

3.2.3 Grenzen von Vorgehensweisen

- i. Verpflichtung zu beachten, dass Verfahren nur für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden dürfen und dass Schlussfolgerungen nur beschränkt auf unterschiedliche Kontexte und Zwecke übertragen werden können.
- ii. Verpflichtung zur Berufsausübung auf der Basis psychologischer Theorien und Methoden im Wissen, dass der psychologische Berufsstand diese kritisch weiter entwickelt.
- iii. Verpflichtung, neue Methoden mit Vorsicht anzuwenden im Bewusstsein, dass fortwährend neue Ansätze und Anwendungsfelder entstehen werden und dies eine positive Entwicklung darstellt.

3.2.4 Kontinuierliche berufliche Weiterentwicklung

Verpflichtung zur kontinuierlichen beruflichen Kompetenzentwicklung.

3.2.5 Berufsunfähigkeit

Verpflichtung den Beruf nicht auszuüben, wenn Fähigkeiten oder Urteilkraft beeinträchtigt sind; dies gilt auch bei temporären Problemen.

3.3 Verantwortung

3.3.1 Allgemeine Verantwortung

- i. für die Qualität und Auswirkungen der professionellen Tätigkeiten des Psychologen
- ii. dem Ansehen des Berufsstandes keinen Schaden zuzufügen

3.3.2 Förderung hoher Standards

Förderung und Wahrung hoher Standards im wissenschaftlichen und beruflichen Handeln von Psychologen. Anforderung an Psychologen, ihre Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den Ethischen Richtlinien durchzuführen.

3.3.3 Vermeidung von Schaden

- i. Vermeidung von Missbrauch psychologischer Kenntnisse oder Praktiken und Minimierung von Leid, das vorhersehbar und unvermeidbar ist.
- ii. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Forschungen durchgeführt oder fachliche Bewertungen abgegeben werden, ohne dass die betroffenen Personen ihre Zustimmung gegeben haben.

3.3.4 Nachsorge

- i. Verantwortung für die notwendige berufliche Weiterbetreuung von Klienten, einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten und geeigneter Schritte in Fällen, in denen ein Psychologe die Betreuung unterbrechen oder beenden muss.
- ii. Verantwortung gegenüber einem Klienten, die nach der formalen Beendigung einer professionellen Beziehung weiter besteht.

3.3.5 Erweiterte Verantwortung

Übernahme einer allgemeinen Verantwortung für wissenschaftliche und berufliche Aktivitäten einschließlich ethischer Standards von Angestellten, Assistenten, Supervisanden und Studenten.

3.3.6 Lösung von Dilemmas

Anerkennung, dass ethische Dilemmas auftreten und dass der Psychologe dafür verantwortlich ist diese zu klären. Dazu soll er Kollegen und/oder den nationalen Verband konsultieren und die betroffenen Personen über die Forderungen der Ethischen Richtlinien informieren.

3.4 Integrität

3.4.1 Anerkennung beruflicher Grenzen

Verpflichtung zur Selbstreflexion und Offenheit im Hinblick auf persönliche und berufliche Grenzen. Empfehlung, in schwierigen Situationen professionellen Rat und Unterstützung zu suchen.

3.4.2 Ehrlichkeit und Korrektheit

- i. Korrektheit bei der Darstellung relevanter Qualifikationen, Ausbildungen, Berufserfahrungen, Kompetenzen und Mitgliedschaften.
- ii. Genauigkeit in der Präsentation von Informationen. Pflicht, alternative Hypothesen, entgegenstehende Sachverhalte oder Erklärungen zu erwähnen und nicht zu unterschlagen.
- iii. Ehrlichkeit und Genauigkeit in Bezug auf die finanziellen Rahmenbedingungen der professionellen Beziehung.
- iv. Bei Schlussfolgerungen und Meinungen, die in professionellen Berichten und Aussagen zum Ausdruck kommen, sind eine genaue Darstellung und die Erwähnung von Einschränkungen unentbehrlich.

3.4.3 Aufrichtigkeit und Offenheit

- i. Allgemeine Verpflichtung, in der Forschung und Berufsausübung Informationen offen zu legen und Täuschung zu vermeiden.
- ii. Verpflichtung, Informationen nicht zurückzuhalten und auch keine zeitweilige Täuschung einzusetzen, wenn alternative Vorgehensweisen zur Verfügung stehen. Wenn eine Täuschung stattgefunden hat, besteht die Pflicht, darüber aufzuklären und das Vertrauen wieder herzustellen.

3.4.4 Interessenkonflikte und Ausnutzung

- i. Wissen über die Probleme, die aus Doppelrollen³ resultieren können. Verpflichtung, solche Doppelrollen zu vermeiden, die den notwendigen professionellen Abstand verringern oder zum Interessenkonflikt oder der Ausnutzung eines Klienten führen können.
- ii. Verpflichtung, die berufliche Beziehung nicht für Interessen persönlicher, religiöser, politischer oder anderer ideologischer Art auszunutzen.
- iii. Bewusstsein, dass Interessenkonflikte und ein Ungleichgewicht der Macht in einer beruflichen Beziehung auch nach der formellen Beendigung der Beziehung nachwirken können und dass die professionelle Verantwortung weiter bestehen kann.

3.4.5 Handlungen von Kollegen

Bei unethischen beruflichen Handlungen von Kollegen besteht die Verpflichtung zu angemessener Kritik, zur Information der Kollegen und wenn angebracht auch zur Information der zuständigen Berufsverbände und Aufsichtsorgane.

³ Als *dual relationships* (zweifache Beziehungen, hier mit ‚Doppelrollen‘ übersetzt) werden Beziehungen zwischen Psychologen und Klienten bezeichnet, die über berufliche Beziehungen hinausgehen. Gemeint sind z.B. Gegengeschäfte oder auch private Beziehungen mit Klienten. (Anmerkung der Übersetzer)